

**Anlage zur Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung)**

**Begründung zur Aufteilung des Gemeindegebiets und Festlegung der Abrechnungsgebiete gem. § 10a Abs. 1 KAG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Ausbaubeitragsatzung**

**Präambel:**

Gemäß § 10a Abs. 1 KAG erheben die Gemeinden wiederkehrende Beiträge für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) in einheitlichen öffentlichen Einrichtungen, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Verfassungsrechtlich kommt es bei der Abgrenzung darauf an, ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage in der Abrechnungseinheit haben. Dieser potentielle Gebrauchsvorteil muss sich demnach derart darstellen, dass der Vorteil sich als Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen als Lagevorteil auf das Grundstück auswirkt. Der beitragspflichtige Vorteil liegt danach in der Möglichkeit der besseren Erreichbarkeit der beitragspflichtigen Grundstücke und der besseren Nutzbarkeit des Gesamtverkehrsystems sowie dessen Aufrechterhaltung und Verbesserung als solches. Die damit verbundene Voraussetzung des konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen Vermittlungsbeziehung zwischen den eine öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen bedeutet danach für größere Städte und Gemeinden im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlichen öffentlichen Einrichtungen.

Der bei der Abgrenzung entscheidende räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß oder topografische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben. Die Abgrenzung hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets ab, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, etwa die Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung (vergl. BVerfG, B. v. 25.06.2014 – 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10 - , BVerfGE 137, 1 = NVwZ 2014, 1448; OVG RP, Urteil vom 10.12.2014 – 6 A 10853/14) Hierbei wurde durch die Obergerichte in der Vergangenheit festgestellt, dass große Außengebietsflächen (OVG RP, Urteil v. 18.10.2017; 6 A 11862/16) oder große Flüsse (OVG RP, Urteil v. 10.12.2017, 6 A 10853/14 oder OVG RP, Urteil v. 30.06.2015 6 A 11016/14) trennende Wirkung entfalten können. Bei kleineren Flüssen hingegen kann es sich anders darstellen (OVG RP, Urteil v. 24.02.2016, 6 A 11031/15).

Auch wenn eine topografische Zäsur vorliegt, muss diese Tatsache nicht zwingend zur Abgrenzung und Aufteilung in zwei Abrechnungsgebiete führen. Falls eine bestehende Zäsur über ausreichende Möglichkeiten einer Querung mit nicht nennenswerten Hindernissen verfügt, kann die trennende Wirkung im Ergebnis aufgehoben werden.

Der entsprechende Orientierungswert der Rechtsprechung im Hinblick auf die Größe der Abrechnungsgebiete belief sich ursprünglich auf 3.000 Einwohner und hat weiter nach oben entwickelt. So sind Abrechnungsgebiete mit einer Größe von bis zu 8.000 Einwohnern als rechtmäßig angesehen worden (vergl. z. B. OVG RLP, Urteil v. 20.04.2021, 6 C 10799/20. u. OVG RP, Urteil v. 21.05.2021, 6 C 11404/20). In einem weiteren Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz wurde sogar eine Entscheidung des VG Neustadt mit einem Abrechnungsgebiet von 12.500 Einwohnern nicht beanstandet (OVG RLP, B. v. 11.11.2022, 6 A 10755/22.OVG).

Darüberhinausgehend größere Abrechnungsgebiete sind für das OVG Rheinland-Pfalz lediglich z. B. dann möglich wenn eine mehrgeschossige dichte Bauweise vorliegt, was für das Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler nicht bestätigt werden kann.

Daher besteht die Notwendigkeit innerhalb des Stadtgebiets verschiedene Abrechnungsgebiete auszuweisen

Bei der Entscheidung zur Festlegung der Abrechnungsgebiete kommt dem Stadtrat, der mit den örtlichen Gegebenheiten, dem Straßenverkehr in der Stadt und der typischen tatsächlichen Nutzung der Straßen vertraut ist, ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Einschätzungsspielraum zu (OVG RLP; Urteil v. 24.02.2016 – 6 A 11031/15 OVG.).

Nach den vorgenannten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler folgende Abrechnungsgebiete:

### **Abrechnungsgebiet 1 – Ehlingen**

Das Abrechnungsgebiet Ehlingen (ca. 300 Einwohner) gestaltet sich als räumlich zusammenhängender Gebietsteil, der umgeben von weiträumig trennenden Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang ist.

Die durch das Abrechnungsgebiet verlaufende Kreisstraße 44 entfaltet aufgrund der ausreichenden Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung und stellt demnach keine Zäsur dar.

### **Abrechnungsgebiet 2 – Heimersheim**

Das Abrechnungsgebiet Heimersheim (ca. 3.200 Einwohner) umfasst die Stadtteile Green und Heimersheim, die gemeinsam einem räumlich zusammenhängenden Gebietsteil darstellen. Eine Abgrenzung zu den Abrechnungsgebieten Lohrsdorf und Heppingen / Gimmigen wird aufgrund des trennenden Charakters der Ahr und die in diesem Zusammenhang stehenden Außenbereichsflächen vorgenommen. Ansonsten ist das Abrechnungsgebiet von weiträumig trennenden Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang umgeben.

Die durch das Abrechnungsgebiet verlaufende Kreisstraße 44 entfaltet aufgrund der ausreichenden Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung und stellt demnach keine Zäsur dar.

Die beiden Gewerbegebiete wurden mit einbezogen, da die Gebiete nicht über wesentlich breitere Straßen verfügen und die etwas größeren Grundstücksgrößen dazu führen, dass keine grobe Umverteilung der Beitragslasten einhergeht.

### **Abrechnungsgebiet 3 - Lohrsdorf**

Das Abrechnungsgebiet Lohrsdorf (ca. 700 Einwohner) gestaltet sich als räumlich zusammenhängender Gebietsteil, der umgeben von weiträumig trennenden Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang ist.

Die durch das Abrechnungsgebiet verlaufende Bundesstraße 266 entfaltet aufgrund der ausreichenden Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung und stellt demnach keine Zäsur dar.

### **Abrechnungsgebiet 4 - Heppingen / Gimmigen**

Das Abrechnungsgebiet Heppingen / Gimmigen (ca. 1.800 Einwohner) umfasst die Stadtteile Heppingen und Gimmigen, die gemeinsam einem räumlich zusammenhängenden Gebietsteil darstellen.

Auch wenn es im Bereich der Martinusstraße und östlich des Bahnhofs Heimersheim Querungsmöglichkeiten gibt, wird eine Abgrenzung zum Abrechnungsgebiet Heimersheim aufgrund des trennenden Charakters der Ahr mit weitläufigem Uferbereich und die in diesem Zusammenhang stehenden Außenbereichsflächen vorgenommen. Ansonsten ist das Abrechnungsgebiet von weiträumig trennenden Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang umgeben.

Die durch das Abrechnungsgebiet verlaufenden Abschnitte der Landesstraße 80 entfalten aufgrund der ausreichenden Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung und stellen demnach keine Zäsur dar.

### **Abrechnungsgebiet 5 - Kirchdaun**

Das Abrechnungsgebiet Kirchdaun (ca. 350 Einwohner) gestaltet sich als räumlich zusammenhängender Gebietsteil, der umgeben von weiträumig trennenden Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang ist.

Die durch das Abrechnungsgebiet verlaufende Kreisstraße 39 entfaltet aufgrund der ausreichenden Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung und stellt demnach keine Zäsur dar.

### **Abrechnungsgebiet 6 - Bad Neuenahr**

Im Hinblick auf die Ausdehnung und Größe bei der Abgrenzung ist eine Nähe zwischen den beitragspflichtigen Maßnahmen einerseits und dem beitragsfähigen Grundstück andererseits sicherzustellen, da für das konkret individuelle Grundstück ein potenzieller Gebrauchsvorteil zu begründen ist (OVG RP, Urteil vom 25.8.2010, 6 A 10505/10.OVG, mit Hinweis auf OVG RP, 6 C 10601/07.OVG).

Da unter Beachtung dieses Grundsatzes die Abrechnungsgebiete nicht in beliebiger Größe gebildet werden können, sind an die Parameter der ungehinderten Querungsmöglichkeiten umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer die Gebietsteile sind, die getrennt werden (OVG RP, Urteil vom 04.06.2019, 6 A 11610/18.OVG). Eine Zäsur ist demnach eher zu begründen, wenn die Gebietsteile

eine hohe Einwohnerzahl aufweisen. Unter Anwendung dessen wird das Abrechnungsgebiet Bad Neuenahr (ca. 11.000 Einwohner) in westlicher Richtung durch die Landesstraße (L83 / Ringener Straße) abgegrenzt.

Die L 83 / Ringener Straße wird in südlicher Richtung von der Einmündung Sebastianstraße baulich erhöht und mit Abgrenzung durch Leitblanken geführt. In diesem Bereich hat die Straße keine Anbaubestimmung. Ein Geh- und / oder Radweg besteht in diesem Bereich ebenfalls nicht.

Zur St.-Piusstraße bzw. zum Dahlienweg führt von der L83 eine Rampe und eine Querung kann in diesem Bereich lediglich über eine Straßenerunterführung der L 83 erfolgen.

Nördlich der Ahr bestehen zwar zwei Querungsmöglichkeiten. Diese bestehen in den Kreuzungsbereichen der Landesstraße mit der Sebastianstraße und darüber hinaus an der Einmündung der Danziger Straße / Ahrweiler Straße. Für den Rad- und Fußgängerverkehr ist eine Querung dort aufgrund einer Fußgängerampel bzw. eines Fußgängerüberweges möglich. Aufgrund der Ausgestaltung der Straße mit z. B. Abbiegespuren und der Frequentierung insgesamt ist ansonsten jedoch eine Querung in diesem Bereich nicht möglich.

Auch im Bereich nördlich der Bahnlinie ist eine Querung der L83 schwer möglich.

Im Ergebnis bestehen im überwiegenden Straßenverlauf (Gesamtlänge ca 1,5 km) keine Möglichkeiten zur Überquerung der L83. Somit sind die erhöhten Anforderungen an die ungehinderten Querungsmöglichkeiten nicht zu begründen. Auch wenn die L 83 in einem Teilstück von ca. 300 Metern zweimal überquert werden kann, wird die Zäsur im Ergebnis zwar abgemildert, aber nicht aufgehoben (vergl. OVG RLP, Beschluss v. 28.05.2018, 6 A 11120/17.OVG).

Mit Hinblick auf die Größe der Abrechnungsgebiete und die eingeschränkten Querungsmöglichkeiten stellt die L83 (Ringener Straße) somit eine Zäsur mit trennendem Charakter dar.

Anders hingegen gestalten sich die Gegebenheiten im Bereich des Verlaufes der Ahr. Zwar stellt sich die Ahr teilweise mit breiteren Uferbereichen dar, die auf eine Zäsur schließen lassen könnten.

Jedoch bestehen jetzt schon wieder einigen Provisorien und werden vor allem im Rahmen des Wiederaufbaus sämtliche Brückenbauwerke wiedererrichtet. Somit sind Querungen an vielen Stellen möglich. Für den Bereich von Bad Neuenahr werden, neben der Brückenverbindung der L83 für den motorisierten Verkehr – insgesamt 2 Brückenverbindungen für alle Verkehre (KFZ; Rad und Fußgänger) sowie 4 Rad- und Fußgängerbrücken vorgehalten. Somit kann die Ahr im Ergebnis ohne großen Aufwand gequert werden.

Ferner besteht der räumliche Zusammenhang trotz der teilweise gegebenen topografischen Zäsur der Ahr zwischen den zwei zusammenhängend bebauten Bereichen durch die typische tatsächliche Straßennutzung. Die Brücken verbinden beide Teile des Abrechnungsabschnittes und werden von den Einwohnern intensiv genutzt, um die auf beiden Seiten der Ahr bestehenden zentralen Einrichtungen zu erreichen. Nördlich der Ahr befinden sich z. B. der Bahnhof, die Fußgängerzone, Lebensmittel-Discounter, die Post, die Grundschule, die Berufsbildende Schule oder Kindertageseinrichtungen.

Im südlichen Bereich befinden sich u. a. zwei Gymnasien, das Krankenhaus, der Friedhof, Schwimmbadeinrichtungen und eine Bibliothek. Beide Teilbereiche von Bad Neuenahr halten beispielsweise Kureinrichtungen, Kurkliniken und ärztliche Einrichtungen, Hotel- und Gaststättengewerbe, öffentliche Grünflächen und Sportstätten vor. Die Brücken haben zusammenfassend eine ausgeprägte Verbindungsfunktion zwischen der nördlichen und südlichen der Ahr gelegenen Gebietsteile. Im Ergebnis ist auch deshalb eine Zäsur durch die Ahr nicht anzunehmen. (OVG RLP, Urteil v. 24.02.2016, 6 A 11031/15.OVG).

Auch die Bahnlinie stellt keine Zäsur dar, weil genügend Querungsmöglichkeiten für KFZ und nicht motorisierten Verkehr gegeben sind. Vielmehr ist die typische Nutzung des Straßennetzes im Abrechnungsgebiet durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr, auch über die Bahnstrecke geprägt. Ferner stellt die im nördlichen Bereich verlaufende Umgehungsstraße (B266) keine Zäsur dar.

Im Übrigen gestaltet sich das Abrechnungsgebiet in nördlicher und östlicher Richtung als räumlich zusammenhängender Gebietsteil, der umgeben von weiträumig trennenden Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang ist.

### **Abrechnungsgebiet 7 - Ahrweiler/Bachem/Walporzheim**

Für das Abrechnungsgebiet Ahrweiler/Bachem/Walporzheim (ca. 10.000 Einwohner) wird hinsichtlich der Abgrenzung in östlicher Richtung zur L 83 im Hinblick auf die generellen Parameter auf die vorgenannten Ausführungen zum Abrechnungsgebiet Bad Neuenahr verwiesen.

Auch hier sind Möglichkeiten zur Querung der Ahr für den Bereich von Ahrweiler - neben der L83 – in Form von insgesamt 3 Brücken für alle Verkehrsflüsse (KFZ, Rad und Fußverkehr) sowie ebenfalls 3 Brücken für den Fahrrad- und fußläufigen Verkehr gegeben. Darüber hinaus im westlichen Bereich (Walporzheim) noch zwei Brückenquerungen, deren verbindender Charakter lediglich eingeschränkt gegeben ist. Somit kann jedoch die Ahr auch hier im Ergebnis ohne großen Aufwand gequert werden und stellt keine Zäsur dar.

Auch hier besteht zudem der räumliche Zusammenhang trotz der teilweise gegebenen topografischen Zäsur der Ahr zwischen den zwei zusammenhängend bebauten Bereichen durch die typische tatsächliche Straßennutzung. Die Brücken verbinden beide Teil des Abrechnungsabschnittes und werden von den Einwohnern intensiv genutzt, um die auf beiden Seiten der Ahr bestehenden zentralen Einrichtungen zu erreichen. Dies sind im nördlichen Bereich von Ahrweiler insbesondere die historische Altstadt, zwei Bahnhaltdepunkte, der vielschichtige Einzelhandel im Mittelzentrum, Kreisverwaltung und Amtsgericht, die Grundschule und Ärzte. Auf der Südseite befinden sich zum Beispiel das Freibad und Sporteinrichtungen. Auf beiden Ahrseiten befinden sich jeweils eine Realschule, Kindertageseinrichtungen und Altenheime. Wegen der ausgeprägten Verbindungsfunktion der Brücken ist auch hier eine Zäsur durch die Ahr nicht gegeben.

Die innerhalb des Abrechnungsgebietes verlaufene Landesstraße L84 kann aufgrund der Ausgestaltung sowie der zahlreichen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung beimessen werden.

Die im nördlichen Bereich verlaufenden Bahnlinie und Umgehungsstraße (B266) stellt aufgrund Ihrer Lage keine Zäsur dar.

Das Gewerbegebiet an der Ringener Straße wurden mit einbezogen, da dieses nicht über eine wesentlich breitere Straße verfügt und die etwas größeren Grundstücksgrößen dazu führen, dass keine grobe Umverteilung der Beitragslasten einhergeht.

Im Übrigen gestaltet sich das Abrechnungsgebiet als räumlich zusammenhängender Gebietsteil, der umgeben von weiträumig trennenden Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang ist.

### **Abrechnungsgebiet 8 - Ramersbach**

Das Abrechnungsgebiet Ramersbach (ca. 600 Einwohner) gestaltet sich als räumlich zusammenhängender Gebietsteil, der umgeben von weiträumig trennenden Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang ist.

Die durch das Abrechnungsgebiet verlaufenden Landesstraßen 84 und 85 entfalten aufgrund der ausreichenden Querungsmöglichkeiten keine trennende Wirkung und stellen demnach keine Zäsur dar.

### **Abrechnungsgebiet 9 – Godeneltern (Wochenendhausgebiet)**

Das Abrechnungsgebiet Godeneltern (ca. 100 Einwohner) gestaltet sich als räumlich zusammenhängender Gebietsteil, der umgeben von weiträumig trennenden Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang ist.